



**Büro Prenzlauer Berg**  
 Schönhauser Allee 27, 10435 Berlin  
 | T 030 48494541-0  
 | F 030 48494541-9  
 | M info@buchhalter-berlin.de

**Büro Friedrichshain**  
 Karl-Marx-Allee 74, 10243 Berlin  
 | T 030 83217835-0  
 | F 030 83217835-9  
 | M mail@buchhalter-berlin.de

## Merkblatt Rechnungslegung (Stand 2015)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gewisse Anforderungen für die Rechnungsstellung gesetzlich gefordert sind. Folgende Pflichtangaben müssen in Ihrer Rechnung enthalten sein:

### Rechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als Euro 150:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer
3. Das Ausstellungsdatum
4. Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vorgegeben wird (Rechnungsnummer)
5. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (Auszahlung), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt
7. Das Entgelt als auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und den anzuwendenden Steuersatz sowie der darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

### Rechnungen über Kleinbeträge (Gesamtbetrag bis Euro 150)

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer
3. Das Ausstellungsdatum
4. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder
6. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

EIN UNTERNEHMEN DER  
 BUCHHALTERFABRIK LTD.



Nach gesetzlicher Regelung ist zusätzlich Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass der Unternehmer im Besitz einer nach §14 UStG ausgestellten Rechnung ist. Das bedeutet, dass eine Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie alle Pflichtangaben nach §14 Abs. 4 UStG und ggf. darüber hinaus die zusätzlichen Angaben nach §14a UStG enthält.

Fehlt eine der in §14 Abs. 4 UStG (Pflichtangaben) und ggf. darüber hinaus der in §14a UStG bezeichneten Angaben oder ist eine der Angaben unrichtig, kann der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug nicht geltend machen. Der Vorsteuerabzug kann somit erst mit dem Zugang einer vollständigen oder berichtigten Rechnung geltend gemacht werden.

Reisebüros und Wiederverkäufer müssen ausgestellte Rechnungen mit dem entsprechenden Hinweis „Sonderregelung Reisebüro, Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten“ kennzeichnen. Desweiteren gelten die Vorschriften zur Rechnungsstellung des EU-Mitgliedstaats, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist.

Sofern der Leistungsempfänger eine Rechnung ausstellt, wird die Angabe „Gutschrift“ Pflicht. Als weitere Pflichtangabe auf einer Rechnung ist künftig der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zu notieren, wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Bestimmungslandprinzip). Zudem ist die Verpflichtung vorgesehen, im Fall der innergemeinschaftlichen Lieferung bzw. der sonstigen Leistung in einem anderen Mitgliedstaat, die Rechnungen bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats auszustellen.

Derartige Ein- und Ausgaben von sonstigen Leistungen innerhalb des EU-Landes haben den Leistungsort in Deutschland und sind nach §13b UStG in dem Land zu versteuern, in dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Damit verlagert sich die Steuerschuld – die Versteuerung erfolgt in dem entsprechenden EU-Land. Die Abrechnung erfolgt dann ohne Umsatzsteuer, es sind aber besondere Rechnungshinweise zu beachten. Zum einem müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummern des Leistenden und des Leistungsempfängers vermerkt sein. Zum anderem muss ein Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld vorhanden sein (z.B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ / „Reverse-Charge-Verfahren“).